

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: DI Günter Fürntratt

BerichterstatteIn:

GZ: F 006230/2005-30

Graz,

Änderung der Entgeltordnung

Die Entgeltordnung der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr regelt jene Tarife und Gebühren für Einsätze, die nach dem Landesfeuerwehrgesetz nicht als kostenfreie Hilfeleistungen eingestuft sind. Des Weiteren werden in dieser Entgeltordnung Tarife für die Entlehnung diverser Feuerwehrgegenstände geregelt.

Änderungen im Leistungsangebot, nicht mehr gültige Referenzen, Anpassung an den heutigen Fuhrpark und Ausstattung, notwendige Vereinfachungen und die aktuelle Preissituation am Markt erfordern eine umfassende Überarbeitung. Folgende Änderungen wurden gegenüber der gültigen Entgeltordnung 2009 vorgenommen:

Entgelt-/Gebührenordnung

- Alle Bezüge zum abgeschlossenen Projekt Aufgabenkritik wurden entfernt (z.B. § 10)
- § 11 und § 12 wurden zusammengefasst und die konkrete jährliche VPI-Zahl wurde entfernt

Gebühren und Bemessungsgrundlagen

- Punkt 1 wurde vereinfacht und die Stundensätze der Holding übernommen
- Punkt 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 14 wurde dem aktuellen Fuhrpark und der vorhandenen Ausstattung entsprechend angepasst
- Punkt 14.16 wurde marktkonform und aufwandsbezogen neu gestaltet
- Punkt 6, 10, 11, 12, 13 blieben unverändert
- Punkt 15 durch den neuen Telenotdienst (z.B. für Tankstellen) ergänzt

Die neue Entgeltordnung soll mit 1. Dezember 2013 in Kraft treten.

Der Ausschuss für Verfassung, Organisation, Gender Mainstreaming, Katastrophenschutz und Feuerwehr, internationale Beziehungen und Menschenrechte

stellt daher gemäß § 45 Abs 2 Z 15 Statut.

den

Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

Die überarbeitete Entgeltordnung 2013 tritt mit Wirksamkeit ab 1. Dezember 2013 in Kraft.

Der Abteilungsvorstand:

DI Günter Fürntratt

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit.....Stimmen abgelehnt/unterbrochen in der Sitzung
des

Ausschusses für Verfassung, Organisation, Gender Mainstreaming, Katastrophenschutz und
Feuerwehr, internationale Beziehungen und Menschenrechte

Der/die Schriftführerin

Der/die Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentlichen nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung

bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

Der/die Schriftführerin:

Beilage/n:

Entgeltordnung 2013

	Signiert von	Fürntratt Günter
	Zertifikat	CN=Fürntratt Günter,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2013-11-07T09:34:07+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

ENTGELT-/GEBÜHRENORDNUNG FÜR ENTGELTLICHE/GEBÜHRENPFLICHTIGE HILFELEISTUNGEN BZW. BEISTELLUNGEN VON GERÄTEN DURCH DIE FEUERWEHR DER STADT GRAZ

§ 1

Diese Gebühren-/Tarifordnung findet keine Anwendung, wenn die Feuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach- oder Einsatzleistung auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist, sowie bei Einsätzen zur Abwendung einer akuten Gefahr für das Leben von Menschen. Soweit jedoch nach den einschlägigen Rechtsvorschriften ein Kostenersatz zu leisten ist (zum Beispiel im Rahmen der Nachbarschaftshilfe, bei schuldhafter Veranlassung einer unnötigen Ausrückung, bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Herbeiführung eines Umstandes, der einen Feuerwehreinsatz bedingt), wird dieser nach dieser Gebühren-/Tarifordnung berechnet.

§ 2

Die Gebühren/Entgelte gliedern sich in solche für Personalkosten, Gerätekosten und Verbrauchsgüter.

§ 3

- (1) Bei gebührenpflichtigen/entgeltlichen Hilfeleistungen, sonstigen Arbeitsleistungen oder Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen, ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Zahlungspflichtigen oder seiner Organe entstehen.
- (2) Bei gebührenpflichtigen/entgeltlichen Hilfeleistungen, bei denen auf Grund gesetzlicher Grundlagen eine Pauschalgebühr nicht zulässig ist, müssen in jedem einzelnen Fall die tatsächlich erwachsenen Personal- und Materialkosten verrechnet werden.
- (3) Bei gebührenpflichtigen/entgeltlichen Hilfeleistungen, bei denen eine Verrechnung wie unter § 3 (2) nicht anzuwenden ist, wird nach Halbstundensätzen verrechnet.

- (4) Die Verrechnung erfolgt pro begonnener halber Stunde, anschließend je angefangener halben Stunde.
- (5) Die Tagesgebühren/Tagesentgelte gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden ab einer Einsatzzeit von 5 Stunden. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes mit dem gleichen Gebührensatz ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob ein Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.
- (6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; dies gilt jedoch nicht für Verbrauchsmaterial. Vom Feuerwehrfahrzeug im Einzelfall zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenständen sind zu verrechnen.

§ 4

- (1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, den der Benutzer - ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer - im Besitze der beigestellten Gegenstände war. Die Berechnung erfolgt nach den im besonderen Teil enthaltenen Tarifsätzen.
- (2) Die Gebühr/Das Entgelt für eine Beistellung ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

§ 5

Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstung nach besonderen Einsätzen (zum Beispiel Ölalarm, Wassereinsatz), die über das normale Maß hinausgeht, wird der dafür erbrachte Zeit- und Materialaufwand gesondert berechnet.

§ 6

Sofern für Dienst- und Sachleistungen in den nachfolgenden Tarifen keine Bemessungsgrundlage enthalten ist, ist unter sinngemäßer Anwendung vergleichbarer Positionen eine angemessene Gebühr/Entgelt einzuheben.

§ 7

Sofern in den „Besonderen Bestimmungen“ Pauschaltarife vorgesehen sind, haben diese anstelle der Verrechnung von Einzelposten Anwendung zu finden.

§ 8

Die Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr ist berechtigt, von den festgesetzten Gebühren im Verhandlungswege abzuweichen, wenn dies zum Nutzen der Stadt Graz ist.

§ 9

Die Abteilung für Katastrophenschutz und Feuerwehr wird ermächtigt, neue Geschäftsfelder unter Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen zu eröffnen, wenn daraus eine Steigerung von Einnahmen erzielt werden kann. Das Einverständnis des zuständigen Stadtsenatsreferenten ist in diesen Fällen einzuholen.

§ 10

Wenn es erforderlich ist, wird die Abteilung für Katastrophenschutz und Feuerwehr ermächtigt, entsprechende Konzessionen zu erwirken, um den gewerberechtlichen Anforderungen zu entsprechen.

§ 11

Die Anpassung der Gebühren anhand der Teuerungsrate erfolgt jeweils im Jänner des laufenden Jahres. Dabei ist als Richtwert die Steigerungsrate des Verbraucherpreisindex des Vorjahres heranzuziehen. Die notwendige Anpassung erfolgt selbständig durch die Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr und ist Teil des Budgetbeschlusses.

§ 12

Die Entgeltordnung tritt ab _____ in Kraft.

Gebühren und Bemessungsgrundlagen

Entgeltordnung 2013

1. MANNSCHAFT (pro Person):

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € je Tag	Anmerkungen
1.01	An Werktagen von 06:00 - 18:00 Uhr	52,20		
1.02	An Werktagen von 18:00 - 06:00 Uhr	78,30		
1.03	An Samstagen ab 12:00 Uhr, bzw. an Sonn- und Feiertagen von 00:00 – 24:00 Uhr	104,40		

2. FAHRZEUGE UND ANHÄNGER:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
2.01	Unter 1,5 t Gesamtgewicht (NF 1, MZF 6 und 7)	42,40	212,02	
2.02	1,5 t bis 3,5 t Gesamtgewicht (KDO, LKW, MZF 1,2,3,4, TIF, NF 2, MF)	66,68	333,41	
2.03	über 3,5 t Gesamtgewicht	90,92	454,60	
2.04	DLK 23-12	163,51	817,56	
2.05	TMB 54	302,89	1.514,44	
2.06	Gefahrgutfahrzeug (WAB-US)	205,97	1.029,84	
2.07	Öleinsatzfahrzeug (KÖF, KAF)	96,92	484,61	
2.08	Atemschutz- (WAB KS & MT), Tauch- fahrzeug	169,52	847,62	
2.09	GTLF	169,52	847,62	
2.10	HLF, VFZG, HÖRG, SBF	121,13	605,64	
2.11	LKW mit Kran bis 100 kN (WAF, Stap- ler, Radlader)	96,92	484,61	
2.12	SRF/WLF	169,52	847,62	
2.13	KF mit mehr als 300 kN Hubkraft (inkl. WAB KF)	302,89	1.514,44	
2.14	Alle sonstigen WAB inkl. Trägerfahr- zeug, nur Kran Begleitfahrzeug	121,13	605,64	
2.15	Anhänger bis 750 kg Nutzlast (Tauch- anhänger), Abschleppachse	18,18	90,88	

2.16	Anhänger 750 bis 3.500 kg Nutzlast, Deko-Anhänger, Pumpen- und Stromanhänger, Atemschutzanhänger	59,32	296,60	
------	--	-------	--------	--

Anm. zu Pos. 2.01 bis 2.16: Die Berechnung der Besatzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach den Pos. 1.01 bis 1.03. Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf Art. IV Abs. 6 verwiesen. Trägerfahrzeuge mit entsprechendem Container, bzw. Sattelaufleger (z.B. Öl, GSF, Atem) werden wie die Sonderfahrzeuge behandelt.

3. LÖSCHGERÄTE, AUSPUMPGERÄTE, MASCHINEN UND ANDERE GERÄTE MIT MOTORISCHEM ANTRIEB:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
3.01	Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher Waldbranddrucksack (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	6,06	30,31	
3.02	E-Trennschleifer (Trennscheiben nach Tarif D), E-Bohrmaschine, E-Fasspumpe, E-Säge, E-Bohrhammer, Nebelmaschine (inkl. Flüssigkeit),	18,18	90,88	
3.03	Hochleistungslüfter; Tauchpumpe unter 1000 l/min, Wassersauger; Außenbordmotor bis 15 kW(20 PS), Motorkettensäge, Ölumfüllpumpe, Rettungssäge, Heizkanone	24,21	121,04	
3.04	Tauchpumpe von 1000 l/ min bis 2000 l/min, Außenbordmotor über 15 kW bis 30 kW (20 PS bis 40 PS), Schmutzwasserpumpe und Tragkraftspritze bis 1000 l/min, Stromerzeuger bis 5 kVA	30,28	151,40	
3.05	Tauchpumpe über 2000 l/min, Außenbordmotor über 30 kW (40 PS), Auspumpaggregat und Tragkraftspritze über 1000 l/min, Stromerzeuger 5 kVA bis 12 kVA	30,28	151,40	

Anm. zu Pos. 3.01 bis 3.05: Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifposten ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff im Sinne der Bestimmungen des Tarifs D gesondert zu verrechnen.

4. LEITERN:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
4.01	Tragbare Leitern	12,10	60,52	

5. SCHLÄUCHE:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € bis je 24 Std.	Anmerkungen
5.01	Druck- und Saugschlauch - C, B, A		12,10	Für jeden weiteren Tag 6,06
5.02	Spezialschläuche (z.B. öl- und säurefest)		12,10	Für jeden weiteren Tag 6,06

6. SCHLAUCHZUBEHÖR:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € bis je 24 Std.	Anmerkungen
6.01	Hydrantenschlüssel, Kupplungsschlüssel, Schutzkorb für den Saugkopf, Schlauchbinde, Schlauchträger, Übergangsstück		6,06	
6.02	Saugkopf, Strahlrohr (alle Größen)		6,06	
6.03	Verteiler, Zumischer		6,06	
6.04	Unterflurhydrantenstandrohr mit Schlüssel, Schaumrohr - Schwertschaum, Schaumrohr - Mittelschaum, Schlauchbrücke		24,21	

7. ATEMSCHUTZGERÄTE:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
7.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D), Maske ohne Reinigung	6,06	30,31	
7.02	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone),	24,21	121,04	
7.03	Füllen einer Pressluftflasche			
7.03.01				0,4 bis 0,6 l 200 bar 1,29
7.03.02				1 bis 2 l 200 bar 1,29
7.03.03				4 l 200 bar 6,06
7.03.04				7 l 200 bar 6,06
7.03.05				10 l 200 bar 12,10
7.03.06				12 l 200 bar 12,10
7.03.07				15 l 200 bar 12,10
7.03.08				6 bis 7 l 300 bar 12,10
7.03.09				50 l 200 bar 36,49
7.04	Reinigen von Schutzanzügen	24,21	121,04	

Anm.: Ein Verleih von Atemschutzgeräten ohne Bedienungsmannschaft ist grundsätzlich verboten; die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach den Pos. 1.01 – 1.03.

8. BELEUCHTUNGSGERÄTE:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
8.01	Handscheinwerfer, Arbeitsscheinwerfer (mit Stativ und Kabel), Unterwasserscheinwerfer, Kabeltrommel	12,10	60,52	

9. WERKZEUGE U. SONSTIGE EINSATZGERÄTE:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
9.01	Abseilgerät (SAL)		48,39	
9.02	Absperrmaterial, komplett		18,18	
9.03	Autogen-Schweiß- und Schneidegerät (ohne Gas)		12,10	
9.04	Beil (Hammer, Spitz) Bergungswerkzeug		12,10	
9.05	Drahtseil, je 10 m (z.B. Abschlepp- und Sicherungsseile bis Ø16 mm)		6,06	
9.06	Eimer		2,43	
9.07	Greifzug	12,10	60,52	
9.08	Hacke - Feuerwehrbeil		6,06	
9.09	Haken (Ausräum-, Feuer-, Forst-), Hammer		6,06	
9.10	Arbeitsleine		6,06	
9.11	Hebegerät (mechanisch - Handwinde)		12,10	
9.12	Hebekissen, Hebeballon, Arbeitsdruck über 1 bar (Luft nach Tarif D)	30,28	151,40	
9.13	Hebekissen, Hebeballon, Arbeitsdruck unter 1 bar (Luft nach Tarif D)	36,30	181,50	
9.14	Leine (Rettungsleine)		6,06	
9.15	Megaphon (ohne Batteriekosten)		6,06	
9.16	Plane	12,10	60,52	
9.17	Pölzapparat (Graben- und Deckenstütze)		6,06	
9.18	Pressluft-, Trenn- und Meißelhammer (ohne Pressluft)	12,10	60,52	
9.19	Pressluftbohrer	12,10	60,52	
9.20	Schäkel		6,06	
9.21	Schaufel, Krampen, Piassavabesen, Handsäge, Astsäge		6,06	
9.22	Schleppstange		6,06	
9.23	Seilrolle, Umlenkrolle		6,06	
9.24	Sprungpolster	60,63	303,16	
9.25	Krankentrage (Bergetuch)		12,10	
9.26	Transportroller, Rangierroller		12,10	
9.27	Werkzeug klein (Handwerkzeug je Stk.)		6,06	

9.28	Werkzeugkiste komplett		12,10	
9.29	Zelt bis 10 Mann		106,17	(zuzgl. Reinigungsgebühr)

10. PERS. AUSRÜSTUNG - SCHUTZBEKLEIDUNG:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
10.01	Feuerwehrgurt		12,10	
10.02	Hitzeschutzanzug	12,10	60,52	
10.03	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		12,10	
10.04	Schutzbekleidung Schutzstufe 1: Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung Reinigung nach Artikel V		24,21	
10.05	Schutzbekleidung Schutzstufe 2: Teilschutzbekleidung leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) Leichter Hitzeschutz (therm. Strahlung)	30,28	151,40	
10.06	Schutzbekleidung Schutzstufe 3, Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht), Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	84,84	424,19	
10.07	Stiefel (Gummi) kurz oder lang		12,10	
10.08	Wathose		24,21	

11. WASSERDIENST:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
11.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine		6,06	
11.02	Motorzille (Kraftstoff nach Tarif D)	30,28	151,40	
11.04	Schiffshaken		6,06	
11.05	K-Boot (Jetboot) (Kraftstoff nach Tarif D)	242,24	1.211,19	
11.06	Rettungsring (samt Leine)		6,06	
11.07	Ruder		6,06	
11.08	Schlauchboot (ohne Motor)	24,21	121,04	
11.09	Schlauchboot (mit Motor) (Kraftstoff nach Tarif D)	37,63	188,16	
11.10	Rettungsweste	6,06	30,31	
11.11	Taucheranzug (trocken) komplett		84,84	

11.12	Taucheranzug (nass) komplett		60,63	
11.13	Zille (Holz) komplett ohne Motor	24,21	121,04	

Anm.: Die Beistellung eines Motorbootes erfolgt nur mit Bedienungsmannschaft (Schiffsführer); die Berechnung hierfür erfolgt gesondert nach den Pos. 1.01 – 1.03.

12. FERNMELDEEINRICHTUNGEN:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
12.01	Handfunkgerät		24,21	

13. EINSATZGERÄTE FÜR GEFÄHRLICHE STOFFE:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
13.01	Abdeckplane 4 x 6 m, 0,5 mm		18,18	
13.02	Auffang-Behälter (Edelstahl 300 l) IBC 1000 l	12,10	60,52	
13.03	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüf- röhrchen als Verbrauchsmaterial)	18,18	90,88	
13.04	Ölfass bis 200 l	6,06	30,31	
13.05	Strahlenmessgerät	18,18	90,88	
13.06	Auffang-Rinne Edelstahl 4-teilig	6,06	30,31	
13.07	Dichtkissensatz	36,30	181,50	
13.08	Edelstahlbehälter (rund) mit Deckel	30,27	151,35	
13.09	Eimer, Edelstahl 10 l		12,10	
13.10	Fass-Pumpe Flux ex-gesch. m. Zube- hör	30,27	151,35	
13.11	Handmembranpumpe Edelstahl	18,18	90,88	
13.12	Handumfüllpumpe	18,18	90,88	
13.13	Kunststoffwanne 50 l	6,06	30,31	
13.14	Kunststoffwanne 220 l	12,10	60,52	
13.15	Ölsperren (je 10 lfm)			121,13
13.16	Schlauchquetschpumpe, EEx Umfüll- pumpe	60,62	303,10	
13.17	Pauschale für alle übrigen Messgeräte (z.B. Mehrgasmessgerät)	18,18	90,88	
13.18	Schadstoffanalysegerät	60,62	303,10	

14. TARIF FÜR PAUSCHALIERTE BEISTELLUNGEN UND EINSATZLEISTUNGEN:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
14.01	Pauschalentgelt für die Hilfeleistung bei defekten Aufzügen			pro Einsatz 297,00
14.02	Wassertransport nur Tanklöschfahrzeug (GTLF) mit Fahrer (Pauschale)			je Fahrt 232,91 bis zu 10.000 l
14.03	Lagergebühr für die Aufbewahrung von <ul style="list-style-type: none"> - Treibstoffen und Flüssigkeiten pro Kanister (20 Liter), bzw. bis Mengen von 100 Liter - Gerätschaften wie Kleinfahrzeuge (Moped, Fahrrad, etc.) oder - Handelswaren pro Einheit (z.B. Zementsäcke, div. Ladegut, etc.) 		6,06	
14.04	Simultan-Dolmetschanlage Übersetzungskabine			bis 3 Tage 424,00 für jeden weiteren Tag 60,62
14.05	Simultan-Dolmetschanlage - 45 Stk. Übersetzungsempfänger inkl. Batterien			bis 3 Tage 216,00 für jeden weiteren Tag 36,30
14.06	Simultan-Dolmetschanlage - Delegiertensprechstellen (bis zu 10 Stk.) je Stück			bis 3 Tage 12,10 für jeden weiteren Tag 6,06
14.07	Simultan-Dolmetschanlage - Videoübertragungstechnik für eine dritte Übersetzungssprache			bis 3 Tage 242,25 für jeden weiteren Tag 36,30
14.08	Simultan-Dolmetschanlage - Mikrofonverstärkeranlage und zwei Funkmikrophone bei Saalbeschallung			bis 3 Tage 242,25 für jeden weiteren Tag 36,30
14.09	Simultan-Dolmetschanlage - Vorbereitung ohne Anreise und ohne Inbetriebnahme			121,13
14.10	1 Techniker	69,87		Werktag 06:30 bis 14:30 Uhr
14.11	1 Techniker	104,81		Werktag 14:30 bis 22:00 Uhr

14.12	1 Techniker	139,75		Werktag 22:00 bis 06:30 Uhr
14.13	1 Techniker	104,81		Samstag 06:30 bis 22:00 Uhr
14.14	1 Techniker	139,75		Samstag 22:00 bis 00:00 Uhr
14.15	1 Techniker	139,75		Sonn- und Feiertag 00:00 bis 24:00 Uhr

Anm. zu den Pos. 14.04 bis 14.15: Die zusätzlichen Kosten für den Transport der Übersetzungskabinen durch eine Transportfirma übernimmt der Veranstalter.

14.16	Brandschutzcoaching für Schulen, Betriebe, uam.			
14.16.01	Sockelbetrag (weiterführende Maßnahmen je nach Personal- und Materialaufwand)			370,--
14.16.02	Löschübung zusätzlich (je nach Personenanzahl)			130,-- bis 500,--
14.16.03	Fahrzeugzurverfügungstellung			150,-- bis 1.100,--
14.16.04	Räumungsübung groß			50,-- bis 400,--

15. TARIF FÜR BRANDMELDEANLAGEN

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
15.01	Feuerwehrbediengebühr monatlich			60,63
15.01.01	Lizenzgebühr, Auswertezentrale monatlich pro angeschalteter Brandmeldeanlage			32,34
15.02	Ein- oder Abschaltung je Fall			109,03
15.03	Brandmelder - Fehl- und Täuschungsalarmierung			460,74 Mind. bzw. nach Aufwand entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung. In begründbaren Sonderfällen kann bei Vorhandensein einer Betriebsfeuerwehr der Tarif zur Gänze erlassen werden.
15.04	Gebühr für Anschaltung einer Übertragungseinrichtung an die Telenotauswertezentrale monatlich			100,00
15.05	Gebühr für Anschaltung einer Liftnotrufeinrichtung an die Telenot-Empfangszentrale, monatlich			30,00
15.06	Hauptbrandmelder Entgelt (MDL) jährlich			847,88
15.07	Hauptbrandmelder und max. 10 Nebenmelder Entgelt (MDL) jährlich			1.041,73
15.08	Hauptbrandmelder und 11-100 Nebenmelder Entgelt (MDL) jährlich			1.222,89
15.09	Hauptbrandmelder und 101 – 200 Nebenmelder Entgelt (MDL) jährlich			1.610,95
15.10	Hauptbrandmelder und 201 – 300 Nebenmelder Entgelt (MDL) jährlich			1.877,49
15.11	Hauptbrandmelder und 301 – 500 Nebenmelder Entgelt (MDL) jährlich			2.422,50
15.12	Hauptbrandmelder und 501 – 1000 Nebenmelder Entgelt (MDL) jährlich			3.452,13
15.13	Hauptbrandmelder und 1001 – 1200 Nebenmelder Entgelt (MDL) jährlich			3.827,62

Anm. zu den Pos. 15.06 bis 15.13: Wenn das System eingestellt wird entfallen diese Punkte der Entgeltordnung.

16. TARIF FÜR VERBRAUCHSMATERIALIEN:

16.1	Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel (z.B. Benzin, Gemisch, Dieselmotorkraftstoff, Motoröl, Petroleum)			Die Berechnung erfolgt zu Tagespreisen
16.2	Pölmaterial (z.B. Gerüstklammer, Holz jeder Art)			Die Berechnung erfolgt zu Tagespreisen
16.3	Atemschutzmaterial (z.B. Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Fluchthauben)			Die Berechnung erfolgt zu Tagespreisen
16.4	Sonstiges Verbrauchsmaterial (z.B. Dissougas, Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial (Sorbtücher, -watte, -netzsperr), Sägespäne, Torfmüll, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Sandsäcke, Türschlösser, usw.)			Die Berechnung erfolgt zu Tagespreisen